

RS OGH 1953/9/23 2Ob483/53, 5Ob177/74 (5Ob178/74), 5Ob34/75, 7Ob606/78, 5Ob758/80, 7Ob535/81, 7Ob514

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.09.1953

Norm

ABGB §1170a Abs2

Rechtssatz

Auf die Gründe der Überschreitung des Voranschlags kommt es nicht an, insbesondere spielt es keine ausschlaggebende Rolle, ob die Überschreitung auf notwendige Mehrarbeiten oder auf ein Steigen der Rohstoffpreise und Löhne zurückgeht. Die Folge der Unterlassung der unverzüglichen Anzeige ist der Verlust jeden Mehranspruches. Wenn auch der Gegner den Abschluß von Lohnabkommen und Preisabkommen den öffentlichen Verlautbarungen entnehmen konnte, so mußte er nicht unbedingt wissen, daß damit eine beträchtliche Überschreitung des Kostenvoranschlages im Gegenstandsfalle verbunden ist.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 483/53
Entscheidungstext OGH 23.09.1953 2 Ob 483/53
Veröff: SZ 26/234
- 5 Ob 177/74
Entscheidungstext OGH 23.10.1974 5 Ob 177/74
nur: Die Folge der Unterlassung der unverzüglichen Anzeige ist der Verlust jeden Mehranspruches. (T1) Veröff: JBl 1975,322
- 5 Ob 34/75
Entscheidungstext OGH 18.03.1975 5 Ob 34/75
nur T1; Beisatz: Hier: Silberpreis (T2)
- 7 Ob 606/78
Entscheidungstext OGH 22.06.1978 7 Ob 606/78
nur T1
- 5 Ob 758/80
Entscheidungstext OGH 13.01.1981 5 Ob 758/80
Veröff: JBl 1983,150 (dort unrichtig mit 5 Ob 578/80 zitiert)
- 7 Ob 535/81

Entscheidungstext OGH 07.05.1981 7 Ob 535/81

nur T1

- 7 Ob 514/82

Entscheidungstext OGH 18.03.1982 7 Ob 514/82

nur T1

- 7 Ob 636/92

Entscheidungstext OGH 12.11.1992 7 Ob 636/92

nur T1

- 10 Ob 82/00g

Entscheidungstext OGH 21.05.2001 10 Ob 82/00g

nur T1; Beisatz: Die unterlassene Anzeige führt auch dann zur gänzlichen Nichtberücksichtigung der

Zusatzkosten, wenn die Überschreitung im Grenzbereich zwischen beträchtlich und unbeträchtlich liegt. (T3)

Beisatz: Hier: Schätzungsanschlag. (T4) Beisatz: Hier: Rechtsanwalt als Werkunternehmer. (T5)

- 1 Ob 219/09a

Entscheidungstext OGH 15.12.2009 1 Ob 219/09a

Auch; nur T1; Beis wie T4; Beis wie T5

- 4 Ob 128/14y

Entscheidungstext OGH 17.09.2014 4 Ob 128/14y

nur: Auf die Gründe der Überschreitung des Voranschlages kommt es nicht an, insbesondere spielt es keine ausschlaggebende Rolle, ob die Überschreitung auf notwendige Mehrarbeiten oder auf ein Steigen der

Rohstoffpreise und Löhne zurückgeht. Die Folge der Unterlassung der unverzüglichen Anzeige ist der Verlust jeden Mehranspruches. (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0022072

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.10.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at